

5676/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gredler, Partnerinnen und Partner haben am 31. März 1999 unter der Nr. 6058/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Postenschacher um EU - Positionen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

Vorauszuschicken ist, daß diese Fragen nur insoweit einen Gegenstand der Vollziehung im Bereich des Bundeskanzleramtes bilden, als das von Art. 23c B - VG vorgezeichnete Verfahren bei der Bestellung eines österreichischen Mitgliedes der Europäischen Kommission angesprochen ist. Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

Der Rücktritt der gesamten Kommission am 15. März dieses Jahres in Reaktion auf den vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebenen „Weisenbericht“ wurde als dieser Situation angemessener Schritt allgemein begrüßt. Dieser

Schritt bietet Gelegenheit zu einer umfassenden inhaltlichen, organisatorischen und nicht zuletzt personellen Erneuerung der Kommission.

Bereits am 24. März dieses Jahres haben die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union im Rahmen eines außerordentlichen Europäischen Rates Romano Prodi zum neuen Präsidenten der Europäischen Kommission designiert.

Im Anschluß an die Ernennung des Präsidenten der Kommission sieht der mit 1. Mai dieses Jahres in Kraft getretene Vertrag von Amsterdam vor, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten die übrigen Persönlichkeiten, die sie zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigen, im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten benennen. Romano Prodi hat bereits klargemacht, daß er bei der Wahrnehmung seiner diesbezüglichen Rechte darauf dringen wird, daß die bestgeeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zum Wohle der Union Berücksichtigung finden. Schließlich werden sich der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments zu stellen haben.

Für die Ernennung eines österreichischen Mitglieds der Europäischen Kommission sieht die österreichische Bundesverfassung ein besonderes - insbesondere auch das Parlament maßgeblich beteiligende - Verfahren vor. Art. 23 c B - VG legt fest, daß die Mitwirkung an dieser Ernennung der Bundesregierung obliegt, die dabei das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen hat. Die Bundesregierung hat dabei den Hauptausschuß des Nationalrates und den Bundespräsidenten gleichzeitig davon zu unterrichten, welche Person sie zu ernennen beabsichtigt.

Ich rufe in diesem Zusammenhang auch in Erinnerung, daß Ververfassungs - ausschuß des Nationalrates bei der Beratung der diesbezüglichen Regierungs - vorlage seinerzeit festgestellt hat, daß in der Praxis schon vor der formellen Befassung des Hauptausschusses Konsultationen mit den im Hauptausschuß vertretenen Parteien geführt werden. Schließlich ist aufgrund der Bundesver - fassung von dem nach diesem Verfahren namhaft gemachten Mitglied der Kommission auch der Bundesrat zu unterrichten.

Die österreichische Bundesverfassung sieht somit ein Verfahren für die Bestellung des österreichischen Kommissionsmitglieds vor, das eine Nominierung in einer transparenten Art und Weise, auf breiter politischer Basis und unter maß - geblicher Einbeziehung des Parlaments sicherstellt. Auch kommt im neuen Ernennungsverfahren aufgrund des Vertrages von Amsterdam erstmals dem designierten Präsidenten der Europäischen Kommission ein maßgebliches Mitspracherecht zu. Diese Verfahrensvorschriften gewähren die größtmögliche Sachlichkeit und Transparenz bei der Bestellung der gesamten Europäischen Kommission und insbesondere des österreichischen Mitglieds. All dies garantiert, daß das aufgrund dieses Verfahrens schließlich benannte österreichische Mitglied die beste Lösung für Österreich, aber auch für Europa sein wird. Wir befinden uns zur Zeit im Anfangsstadium dieses Ernennungsverfahrens, in dem alle gemeinschaftsrechtlichen, aber insbesondere auch die innerstaatlich vorgesehenen Schritte selbstverständlich vollinhaltlich eingehalten werden. Es ist auch klar, daß in diesem Verfahren Schritt für Schritt vorzugehen ist und auch innerhalb der Bundesregierung Vorgespräche, die der Vorbereitung der Entscheidung der Bundesregierung dienen, zu führen sind.